



+++ ACHTUNG: Die Lage ändert sich schnell. Praxen sollten sich deshalb auf unserer [Infoseite](#) informieren, die laufend aktualisiert wird. +++

Telefonische AU-Bescheinigung bis 31. Mai verlängert

Der [Gemeinsame Bundesausschuss](#) hat heute entschieden, dass die Möglichkeit der telefonischen Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege bis zum 31. Mai 2020 verlängert wird. Danach endet die Ausnahmeregelung und Patientinnen und Patienten müssen sich ab 1. Juni wieder persönlich in der Praxis vorstellen.

Antikörpertestung in bestimmten Fällen möglich

Weil der GKV-Spitzenverband die kasseninterne Abstimmung nicht abschließen konnte, gibt es weiterhin keine eigene GOP für die Antikörpertestung auf SARS-CoV-2. Nach Auffassung der KBV können deswegen serologische Untersuchungen zum indirekten Erregernachweis bis auf Weiteres mit der GOP 32641 als zutreffende „Ähnliche Untersuchung“ in Verbindung mit der Kennziffer 88240 abgerechnet werden. [Die Antikörpertestung ist nur unter engen Vorgaben möglich](#). Antikörpernachweise können ab der zweiten Woche nach Symptomeintritt für einen indirekten Erregernachweis mittels Serokonversion oder Titeranstieg indiziert sein. Hierzu sind zwei Blutproben im Abstand von 7 bis 14 Tagen erforderlich.

Anpassung der GOP 32816: Labore können weitere Testverfahren durchführen

Testungen auf SARS-CoV-2, die nach der GOP 32816 abrechnungsfähig sind, können Laborärzte nun nicht nur mittels RT-PCR, sondern seit dem 1. Mai auch mittels anderer Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren durchführen und abrechnen. Dies wurde in den EBM mit aufgenommen, da die SARS-CoV-2-Ausbruchszahlen zu einem stetig steigenden Bedarf an Reagenzien und Verbrauchsmaterialien für die Testungen auf SARS-CoV-2 nach RT-PCR geführt hat. Die Befundübermittlung soll innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Die zeitliche Vorgabe der Befundübermittlung hat der Bewertungsausschuss rückwirkend zum 1. Februar als Soll-Regelung ausgestaltet, da wegen knapper oder fehlender Materialien zur Testung in den Laboren, eine Befundübermittlung innerhalb von 24 Stunden nicht immer möglich war oder ist. Die angepasste GOP 32816 dürfen Fachärzte für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie abrechnen. Es obliegt der Entscheidung des Labors, welcher Test durchgeführt wird. Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium. Nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens ist der Beschluss [hier](#) aufrufbar.

Aktuell keine weitere Verteilung von Schutzkleidung

Bitte beachten Sie, dass die zweite Verteilungsrunde der Schutzkleidung abgeschlossen ist. Aktuell erfolgt **keine** Verteilung von Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Eine dritte Verteilungsrunde – auch an die Praxen, die bisher noch keine Schutzausrüstung abgeholt haben – findet voraussichtlich Anfang Juni statt. Wir bitten, von Anfragen abzusehen, da nicht jeder Praxis individuell geantwortet werden kann.

Vertreterversammlung am 19. Mai zur HVM-Änderung

Am Dienstag, den 19. Mai 2020, trifft sich die Vertreterversammlung der KV Berlin zu einer außerordentlichen Sitzung. Hintergrund ist die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) rückwirkend zum 1. Januar 2020 und die Einführung und Ausgestaltung eines Rettungsschirms nach § 87b Absatz 2a SGB V. Über die Ergebnisse wird die KV Berlin zeitnah informieren.

Häufige Fragen an das Service-Center

Ich habe während der Corona-Pandemie selbständig Schutzausrüstung für mich und meine Praxismitarbeitenden bestellt und erworben. Kann ich mir die Kosten hierfür durch die KV Berlin erstatten lassen?

Die Möglichkeiten und Konditionen zur Kostenübernahme für dezentral beschaffte Schutzausrüstung durch die GKV werden aktuell noch verhandelt. Wir werden Sie über das Verhandlungsergebnis zeitnah informieren.

Gibt es eine Maskenpflicht für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen?

Seit dem 7. Mai 2020 gilt auch in Arztpraxen und anderen Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Weitere Informationen finden Sie online in unserer [Praxis-News](#).

Zurzeit habe ich kaum Möglichkeiten meiner Fortbildungsverpflichtung nachzukommen. Gibt es hierzu Sonderregelungen?

Die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung nach Paragraph 95d SGB V wurde für Ärzte und Psychotherapeuten um ein Quartal verlängert. Weitere Informationen dazu können Sie unseren [Sonder-PID vom 7. April 2020](#) entnehmen.

Gibt es Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Schulungen und Dokumentationspflichten bei Disease-Management-Programmen?

Ja, es ist eine Ausnahmeregelung in Kraft. Unsere Informationen hierzu lesen Sie bitte im [Sonder-PID vom 9. April 2020](#) nach.

Darf ich als Psychotherapeut auch ein Attest zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS ausstellen?

Die Berechtigung, ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht gilt sowohl für Vertragsärztinnen und -ärzte, als auch Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten. Nachfolgend der Link zum entsprechenden [Artikel](#) auf unserer Website.

Hinweis: Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Ihre Empfängeradresse ändern Sie im Online-Portal unter Eigene Daten > E-Mail-Einstellungen. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin. Tel. 030 / 31003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.